

SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40H, CH-3000 Bern 22
+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



Stewarding Handbuch Eventing



Stand 01.02.2026

1.	Stewarding	3
2.	Disziplinen	3
2.1.	Dressur (Abreiten)	3
2.2.	Springen (Abreiten).....	3
2.3.	Cross (Abreiten).....	3
2.4.	Fremder Reiter.....	3
2.5.	Sturz Reiter	4
2.6.	Sturz Pferd.....	4
3.	Beobachtung von Pferd und Reiter	4
4.	Verwarnungsweg	7
5.	Vorgehen bei blutenden Pferden	7
6.	Anzug des Reiters	8
6.1.	Sporen (für alle drei Disziplinen).....	8
6.2.	Dressur.....	9
6.3.	Springen	9
6.4.	Cross	9
7.	Ausrüstung	9
7.1.	Dressur.....	10
7.2.	Springen und Cross	15
7.2.1.	Auszug aus dem Springreglement Richtlinie 2: Ausstattung des Pferdes	17
7.2.2.	Gamaschen.....	18
7.3.	Nasenbandregelung:	19
8.	Verwarnung oder Gelbe Karten	19
10.	Werbung	20
10.1.	Kennzeichnung des Herstellers.....	20
10.2.	Kennzeichnung des Sponsors	21

1. Stewarding

Der Begriff „Stewarding“ kann mehrere Bedeutungen haben und verdient deshalb eine Klarstellung. Im Rahmen von Springveranstaltungen gemäss Generalreglement und den technischen Reglementen (EVR, DR, SR) Swiss Equestrian umfasst das Stewarding die Überwachung von Abreitplatz und Turniergelände. Das Ziel von gutem Stewarding ist einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung mit oberstem Gebot das Wohlergehen des Pferdes und die gleichen Bedingungen für alle Teilnehmer zu gewährleisten.

Nach dem FEI Stewarding-Motto: „helfen Sie, verhindern Sie, greifen Sie ein“.

Die Grundlagen dieses Dokumentes sind die Reglemente Swiss Equestrian und der FEI; insbesondere das [Generalreglement Swiss Equestrian](#), das [Eventing-Reglement Swiss Equestrian](#), das [Springreglement Swiss Equestrian](#), das [Dressurreglement Swiss Equestrian](#), das [Ponysportreglement](#), die [FEI Eventing Rules](#), die [FEI Dressage Rules](#) (jeweils in ihrer aktuellen Ausgabe). Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Reglementen und Weisungen und diesem Dokument, sind die Reglemente und Weisungen verbindlich. Für Bestimmungen, welche im CCR nicht explizit aufgeführt sind, gilt das FEI-Reglement.

2. Disziplinen

Für jede Teilprüfung ernennt der Präsident der Jury einen Richter oder Aufsichtsperson Abreitplatz-Eventing als „Abreitplatzchef“. Die Aufsichtsperson Abreitplatz hat seine Funktion rechtzeitig vor Beginn der Prüfung anzutreten. Stellt sie Unkorrektheiten fest, greift sie sofort ein. In allen Kategorien dürfen auf dem Abreitplatz nur gemeldete Reiterpaare reiten.

Der Kriterienkatalog «Beobachtung von Pferd und Reiter» dient als Argumentationshilfe. Details unter 3.

2.1. Dressur (Abreiten)

Die Aufsichtsperson Abreitplatz ist für den korrekten Ablauf auf dem Abreitplatz verantwortlich und soll Vorfälle beobachten und bei Auffälligkeiten eingreifen.

2.2. Springen (Abreiten)

Die auf dem Abreitplatz erlaubten Hindernisse (Springen) sind in Art und Höhe im SR S. 60 festgelegt. Das entsprechende Verzeichnis wird auf dem Abreitplatz angeschlagen.

Der Richter soll die Hindernisse gut im Auge behalten und bei Bedarf schnell eingreifen.

2.3. Cross (Abreiten)

Sobald über feste Hindernisse gesprungen wird, ist der für den Cross geforderte Anzug (siehe EVR Richtlinie 1: Anzug) obligatorisch. Es dürfen nur ausgeflaggte Hindernisse gesprungen werden.

2.4. Fremder Reiter

Gemäss EVR 7.2, Fremder Reiter:

Während der gesamten Prüfung, also ab Beginn der ersten Teilprüfung bzw. der Vorbereitung des Pferdes am Ort des Wettkampfes, ist nur der startende Reiter berechtigt, sein in der Prüfung laufendes Pferd zu reiten.

2.5. Sturz Reiter

Untersuchung nach einem Sturz in der Geländeprüfung (EVR 7.3):

Jeder Reiter, der während der Prüfung und der Vorbereitung stürzt, muss obligatorisch von einer medizinischen Fachperson untersucht werden, bevor er/sie den Veranstaltungsort verlässt oder ein weiteres Pferd reitet.

Nichtbefolgen kann mit einer gelben Karte bestraft werden.

2.6. Sturz Pferd

Stürzt ein Pferd während der Geländeprüfung muss es obligatorisch dem Tierarzt vor Ort zur Untersuchung vorgeführt werden (EVR 7.3). Nichtbefolgen kann mit einer gelben Karte bestraft werden.

3. Beobachtung von Pferd und Reiter

Das Miteinander von Pferd und Mensch ist ein sich ständig neu formender und entwickelnder Prozess, dessen Ziel das weitestgehend konfliktfreie Miteinander beider Lebewesen ist.

Dieses Ziel lässt sich in der Lebensrealität nicht zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang umsetzen.

In dem vorliegenden Kriterienkatalog werden unterschiedliche Erscheinungsbilder dieses Miteinanders gewissenhaft, fachgerecht und sachgerecht eingeordnet, um das Zusammenwirken ebenso wie die Auseinandersetzung von Pferd und Mensch im Positiven (= pferdegerecht) sowie im Negativen (= nicht pferdegerecht) beurteilen zu können.

Der Kriterienkatalog dient als Orientierung und Argumentationshilfe und nicht als abzuarbeitende Checkliste!

Generell und insbesondere in dem durchaus in der Realität vorkommenden Bereich zwischen eindeutig pferdegerecht und nicht mehr pferdegerecht ist der Richter auf dem Vorbereitungsplatz mit seinem Sachverstand und seiner Erfahrung gefragt, um verantwortlich zu handeln!

Als Hilfe sind dafür drei Spalten tabellarisch unterteilt:

- **Pferdegerecht = Kein Handlungsbedarf!**

Hier wird das pferdegerechte Miteinander beschrieben.

- **Auffälligkeiten: Verlaufskontrolle!**

Der Richter muss genauer hinschauen. Es kann ein Missstand, ein Kommunikationsproblem oder eine falsche Hilfegebung vorliegen. Es kann aber auch ein Zustand sein, der sich bei einer Pferd-Reiter-Kombination unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks als vertretbar und begründbar erweist.

- **Nicht pferdegerecht: Sofortiger Handlungsbedarf!**

Der Reiter muss angesprochen werden. Es liegen Erscheinungsbilder, Zustände oder Verhaltensweisen vor, die zur Verwarnung bis hin zum Ausschluss führen können. Die mittlere Spalte „Auffälligkeiten“ bildet eine „Grauzone“, oft auch mit alltäglich vorkommenden Unzulänglichkeiten von Pferd und/oder Reiter.

Es muss im weiteren Verlauf intensiv beobachtet und kontrolliert werden, um zu entscheiden:

- ob es unter den gegebenen Umständen noch akzeptabel ist;
- wieder besser und damit pferdegerecht oder;
- nicht mehr pferdegerecht wird.

Selbstverständlich sollte eine Kontaktaufnahme zum betreffenden Reiter immer mit der nötigen und angemessenen Sensibilität erfolgen.

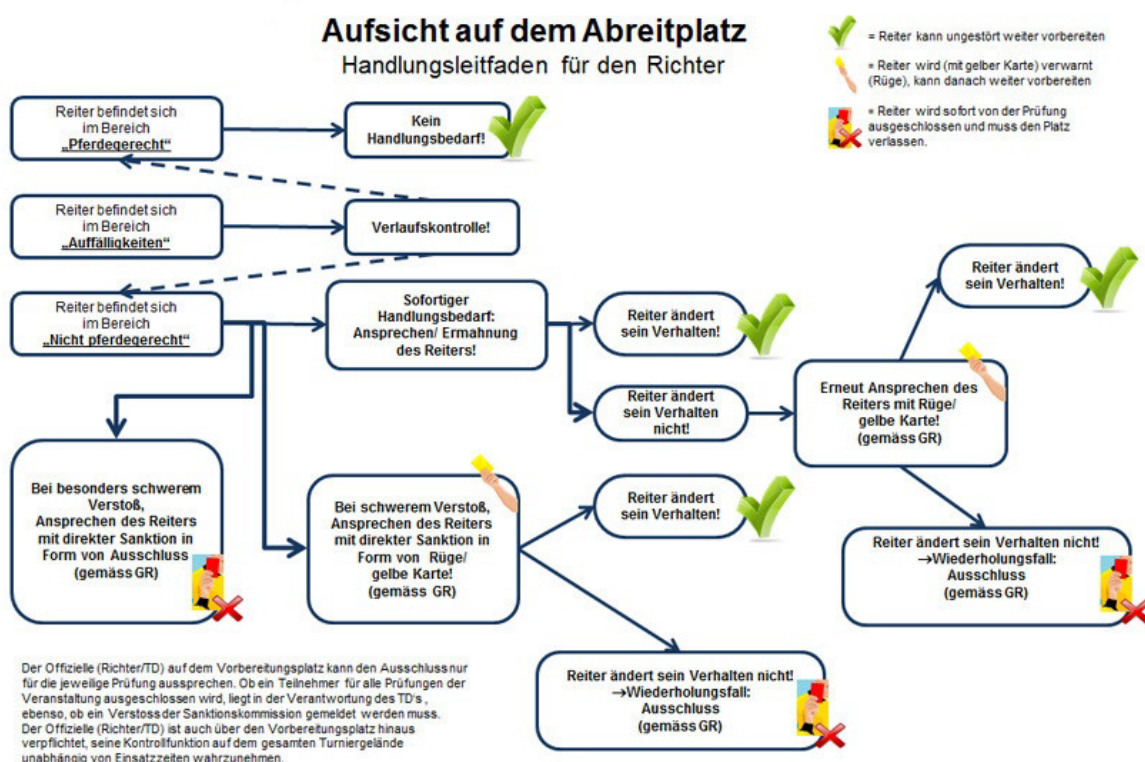
Je nach Situation kann die Kontaktaufnahme einen:

- beratenden und für beide Seiten klärenden oder;
- bereits einen ermahnenden Charakter haben.

	Pferdegerecht	Auffälligkeiten	Nicht pferdegerecht
Art des Reitens	<ul style="list-style-type: none"> • harmonisch, partnerschaftlich • verständnisvoll, gefühlvoll • sicher, konsequent, angemessen, fachlich richtig im Umgang mit den Hilfen und Hilfsmitteln, auch in Konfliktsituationen • nachvollziehbar und fair 	<ul style="list-style-type: none"> • falsche Anwendung der reiterlichen Hilfen oder Technik • ständiges Rückwärtswirken mit der Hand bzw. Riegeln • Herbeiführen einer engen Kopf-Hals-Haltung • situativ unangemessenes Treiben und unangemessener Einsatz der Gerte und der Sporen 	<ul style="list-style-type: none"> • aggressives Verhalten • unangemessene, emotionale Ausbrüche • gezielt gegen das Pferd gerichtete Einwirkung oder Anwendung von Techniken • bewusstes und deutliches Rückwärtswirken mit der Hand bzw. Riegeln • grober und falscher Gebrauch der Hilfen und Hilfsmittel
Bewegungsablauf/ Gangbild	<ul style="list-style-type: none"> • weitgehend taktrein, losgelassen, ausbalanciert • gleichmässig schwingend • mit entsprechender „Bewegungsfreude“ 	<ul style="list-style-type: none"> • situative Unsicherheit oder dysfunktionale Spannung im Bewegungsablauf • Takt- oder Balancestörung • besonders stumpfer Bewegungsablauf • auffallend schwerfälliger Bewegungsablauf (Ermüdung, Erschöpfung, Überforderung, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> • ständig fortlaufende oder wiederkehrende Takt- oder Balancestörungen • Lahmheiten – ständiges/sich wiederholendes Durchgehen oder Buckeln • ständiges, massives Kopfschlagen • sich fortlaufend wiederholende, deutliche Widerständigkeit (z.B. Steigen, etc....) • fortlaufend extrem stockender Bewegungsablauf
Kopf-Hals-Haltung	<ul style="list-style-type: none"> • nach klassischen Grundsätzen Stirn-Nasen-Linie kurz vor bzw. an der Senkrechten • momentweise tiefere Kopf-Hals-Haltung mit der Stirn-Nasenlinie geringfügig hinter der Senkrechten • in Dehnungshaltung vorwärts/abwärts • am Zügel • in relativer Aufrichtung • am langen Zügel • mit hingeebenen Zügeln 	<ul style="list-style-type: none"> • Stirn-Nasen-Linie hinter der Senkrechten • enge Kopf-Hals-Haltung • in absoluter Aufrichtung • deutlich, widersetzlich über dem Zügel • deutlich gegen den Zügel • wiederholtes Schlagen mit dem Kopf • vereinzelt extrem tiefe Kopfposition • in Verbindung mit enger Kopf-Hals-Haltung 	<ul style="list-style-type: none"> • gezielt durch Einwirkung erzeugte Extremhaltung und deren Fixierung • gezielt durch Einwirkung erzeugter Berührungskontakt des Mauls zur Brust • gezieltes, extremes seitliches Überstellen • fortlaufend extrem tiefe Kopfposition in Verbindung mit enger Kopf-Hals-Haltung
Rücken	<ul style="list-style-type: none"> • losgelassener Rücken • harmonisch im Rhythmus der Bewegung schwingend • regelmässiges, unverkrampftes An- und Abspannen der Muskulatur 	<ul style="list-style-type: none"> • weggedrückter Rücken ggf. in Verbindung mit hoher Kopfhaltung • festgehaltener, nicht schwingender Rücken • kurzzeitiges Treten oder Buckeln nach den reiterlichen Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> • auffällig weggedrückter Rücken • ständiges, sich dauernd wiederholendes Buckeln • ständiges, unkontrolliertes und unspezifisches Austreten
Maul	<ul style="list-style-type: none"> • geschlossenes Maul • zufriedenes, unverkrampftes Kauen • angeregter Speichelfluss • entkrampfte, sich bewegende und angespeichelte Lippen • gelegentliches Öffnen des Mauls 	<ul style="list-style-type: none"> • Zähne knirschen • offenes Maul • Verkrampfen der Lippen • teigen der Zähne • Zunge raus (vorn oder seitlich) • Zunge über das Gebiss 	<ul style="list-style-type: none"> • Zunge abgeklemmt/blau ange laufen • Blut und Wunden im oder am Maul oder im Speichel • offene, blutige Scheuerstellen • andauernd offenes Maul in Verbindung mit Zügel einwirkung

Auge/Gesicht	<ul style="list-style-type: none"> wach entspannt an der Umwelt teilhabend aufmerksam gelegentlich auch erregt 	<ul style="list-style-type: none"> Hervortreten der Augen weit aufgerissene Augen – Verspannungen und Verkrampfungen in der Augengegend auffälliges Verdrehen der Augen 	<ul style="list-style-type: none"> dauerhaft oder wiederholte Auffälligkeiten der Augen (Hervortreten der Augen, etc....) stumpfer, nach innen gekehrter, apathischer Blick Verletzungen oder akute medizinische Probleme/Auffälligkeiten im Bereich der Augen
Ohren	<ul style="list-style-type: none"> Ohren gespitzt beidseitig losgelassenes, unverkrampftes Ohrenspiel im Takt des Bewegungsablaufs zufriedenes, aufmerksames Ohrenspiel ein Ohr oder beide konzentriert zurück in Richtung Reiter 	<ul style="list-style-type: none"> angelegte Ohren ohne Unterlass nach hinten zeigend schlapp seitlich herunterhängend 	<ul style="list-style-type: none"> Ohren deutlich und dauerhaft verkrampft nach hinten angelegt extrem seitlich heruntergedrückt (vor Schmerz oder Erschöpfung) äussere/innere Verletzungen an den Ohren
Schweif	<ul style="list-style-type: none"> harmonisch in der Bewegung pendelnd leicht und frei getragen, schwingend hin und wieder schlagend zu seinem natürlichen Zweck eingesetztes Schweifschlagen (Fliegenabwehr) 	<ul style="list-style-type: none"> schief gehaltener Schweif eng angelegter, gelegentlich eingeklemmter Schweif häufiges Schweifschlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ständiges und heftiges Schweifschlagen ständig deutlich eingeklemmter Schweif
Nüstern/ Atmung	<ul style="list-style-type: none"> entspanntes Abschnauben entspannt arbeitende Nüstern der sportlichen Belastung angemessene, gleichmässige Atmung, ggf. höhere Atemfrequenz mit intensiver arbeitenden Nüstern 	<ul style="list-style-type: none"> übermässiges Schnauben oder Husten nervös und kurzatmig arbeitende Nüstern hochgezogene, verkrampfte Nüstern auffälliges Atemgeräusch 	<ul style="list-style-type: none"> dauerhaft verkrampft, hochgezogene Nüstern bis hin zum Flehmen auffälliges lautes Atemgeräusch (bei starker Ausprägung mit Verdacht auf mangelnde Luftzufuhr, Atemnot) eitriger oder blutiger Nasenausfluss Wunden oder Blut in oder an Nüstern oder Nasenrücken
Schweissbildung	<ul style="list-style-type: none"> gemässigte Schweissbildung der sportlichen Belastung und dem Wetter angemessenes Schwitzen 	<ul style="list-style-type: none"> sehr viel Schweissbildung am ganzen Körper deutliche lokale Schaumbildung 	<ul style="list-style-type: none"> übermässiges, grossflächiges Schäumen bis hin zu Schaumverteilung über den ganzen Körper
Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> fach- und tiergerechtes Anlegen und Verschnallen der Ausrüstungsgegenstände [Reithalter (genügend Raum zum Kauen und Atmen) Sattel, Beinenschutz, etc. ...] angemessener, fachlich richtiger Gebrauch der Kandare mit gelegentlich anstehendem Kandarenzügel mit Winkelung von ca. 45° angemessener, fachlich richtiger Gebrauch der Ausrüstung/Spezialzümmungen 	<ul style="list-style-type: none"> auffällige Verschnallung von Ausrüstung mit dem Anschein von unsachgemässem Anlegen (Sattel, Gebiss, Reithalter, Gamaschen, Gurt, Bandagen, etc...) strotzende oder durchfallende Kandare auffälliger Gebrauch von Spezialzümmungen 	<ul style="list-style-type: none"> falsch oder zu stramm angelegt, und/oder die Bewegungsfreiheit unangemessen einschränkend Unterbinden der Maul- bzw. Zungentätigkeit durch Ausrüstung verursachte Verletzungen oder blutige Scheuerstellen falscher Gebrauch der Kandare mit fest anstehendem Kandarenzügel extrem kurz verschnallte Kinnkette falscher Gebrauch von Spezialzümmungen

4. Verwarnungsweg



5. Vorgehen bei blutenden Pferden

Reglementsgrundlage – GR Ziffer 2.4. d)

Grundsätzlich muss bei einem Verdacht auf Vorhandensein von frischem Blut am Körper des Pferdes eine Kontrolle durch die Jurypräsidentin oder den Jurypräsidenten oder durch die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt erfolgen. Dazu muss das Aufwärmen oder die Prüfung durch eine Jurypräsidentin oder einen Jurypräsidenten unterbrochen werden. Ist die Unterbrechung nicht möglich, muss das Pferd unmittelbar nach Beendigung der Prüfung untersucht werden.

Ist die Ursache der Blutung nicht feststellbar, erfolgt eine weitergehende Untersuchung durch die Tierärztin oder den Tierarzt. Je nach Ort der Blutung am Pferd erfolgt die Disqualifikation oder die Erlaubnis zu starten. Pferde, bei welchen in Bereichen, auf die üblicherweise vom Pferdesportler eingewirkt wird (durch Hand, Bein, Sporen, Peitsche oder andere Hilfsmittel), Blut festzustellen ist, sind zu disqualifizieren, respektive nicht starten zu lassen.

Bei einer Blutung ausserhalb des üblichen Einwirkungsbereichs des Pferdesportlers liegt es im Ermessen der verantwortlichen Jurypräsidentin oder Jurypräsidenten zu entscheiden, ob das Pferd zu disqualifizieren ist oder ob es starten, respektive die Prüfung weiterführen darf. Bei dieser Entscheidung wird die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt, wenn von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten als notwendig erachtet, beratend hinzugezogen. Auf Basis der weiteren Untersuchung wird von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten entschieden, ob das Pferd eine Zulassung für weitere Starts erhält.

Der Entscheid der Jurypräsidentin oder des Jurypräsidenten über die Disqualifikation ist gemäss Ziffer 2.4 GR endgültig und kann nicht angefochten werden.

6. Anzug des Reiters

6.1. Sporen (für alle drei Disziplinen)

Die Sporen müssen aus glattem Material sein, Metall oder Plastik.
Sporen, die ein Pferd verletzen können, sind nicht erlaubt.

Die Länge des Sporenhalses inkl. Rad darf max. 4 cm betragen und wird ab Stiefel gemessen. Der Sporenhals muss nach hinten zeigen.

Gebogene Sporen müssen nach unten zeigen (ausser Schwanenhalssporen). Sporen mit Metall- oder Plastikknöpfen (Impulssporen) und Sporen ohne Hals sind erlaubt. Radsporen müssen ein rundes, glattes, bewegliches Rad haben. Rad mit Zacken sind nicht erlaubt.

Beispiele:



6.2. Dressur

Anzug des Reiters gemäss DR

Reitgerte darf eine Länge von 120cm (Pony 100cm) nicht überschreiten.

Reitstiefelimitationen bestehend aus Chaps-/Stiefelettenkombination aus gleichfarbigem Leder oder gleichwertigem Material.

6.3. Springen

Anzug des Reiters gemäss SR (Ausnahme: bei direkt anschliessendem Cross ist das Cross-tenü erlaubt)

Reitstiefelimitationen bestehend aus Chaps-/Stiefelettenkombination aus gleichfarbigem Leder oder gleichwertigem Material.

Reitgerte darf eine Länge von 75 cm nicht überschreiten.

6.4. Cross

Anzug des Reiters gemäss EVR Richtlinie Anzug

Reithelm (Euronorm Dreipunktbefestigung, gemäss Norm DIN EN 1384:2023)

Body Protector Level 3; Airbag-Weste nur zusätzlich erlaubt.

Reitgerte darf eine Länge von 75 cm nicht überschreiten.

Stiefeletten SR Richtlinie Ausrüstung 1.3 müssen einen deutlichen Absatz haben.



7. Ausrüstung

Hilfszügel gem. EVR Richtlinie Ausrüstung 3.1: Die Verwendung von Hilfszügeln aller Art mit Ausnahme des gleitenden Martingals ist in sämtlichen Teilprüfungen und bei der berittenen Vorbereitung des Pferdes verboten. Longieren mit seitlichen Ausbindezügeln ist erlaubt. In der Dressurprüfung sowie bei der Vorbereitung für die Dressurprüfung auf dem Abreitplatz ist auch das gleitende Martingal verboten.

In allen Teilprüfungen tragen sämtliche Pferde eine Kopfnummer links, die der Startliste entspricht.

Kopfnummern müssen, wenn einseitig, auf der linken Seite angebracht sein. Sie können auch an der Schabracke befestigt werden.

7.1. Dressur

Gamaschen, Glocken und Bandagen nur auf dem Abreitplatz erlaubt.

Hufschuhe sind im Viereck nicht erlaubt.

Sporenschutz ist verboten im Viereck.

Ohrengarn ist erlaubt, Ohrstöpsel und Gehörschutzpfropfen sind nicht erlaubt. Fliegenmasken und Fransen, ganz oder nur teilweise den Kopf des Pferdes bedeckend, sind nicht erlaubt.

Erlaubt ist ein Nasennetz nach DR 6.10.8, jedoch nur mit einem am Turnier vorgewiesenen Tierarztzeugnis und nur auf Aussenplätzen.

Sattlung und Zäumung gemäss DR

Trensen:

Material:

Nicht gestattet sind für die Pferde nachweislich gesundheitsschädigende Materialien. Das Material kann aus Metall oder Kunststoff bestehen.

Leder ist nicht erlaubt.

Gebissstärke:

Pferde: Trense mind. 14 mm am Maulwinkel gemessen

Pony: Trense mind. 10 mm am Maulwinkel gemessen

Kandare mind. 12 mm und die Unterlegstrense 10 mm (Ringgrösse nicht relevant)

Kandaren und Unterlegstrensen: (Kandarenzüaumung)

Kandare mind. 12 mm

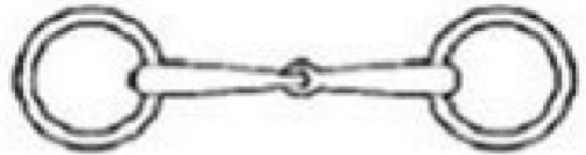
Unterlegstrense mind. 10 mm

Abbildungen zu den erlaubten Kandaren und Unterlegstrensen

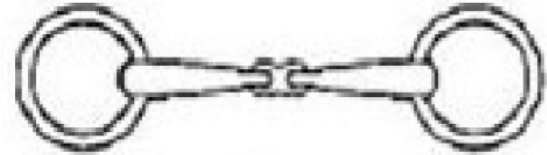
DR 11 - Anhang I – Gebisse und Zäumungen (S. 23-25)

Erlaubte Trensen: Trensenzäumung

1. Wassertrense einfach gebrochen, gerade oder leicht gebogen mit Zungenwölbung, auch mit nicht über Achse drehbarem Mittelstück



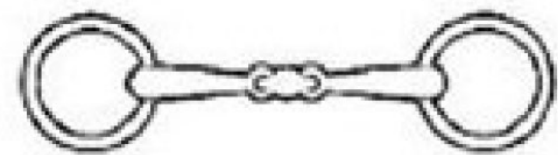
2. Wassertrense doppelt gebrochen a/b) mit flachem Mittelstück



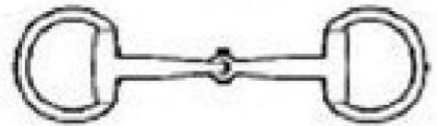
c) mit olivenförmigem Mittelstück



d/e) mit rundem Mittelstück aus Metall oder Kunststoff (ohne Zeichnung)



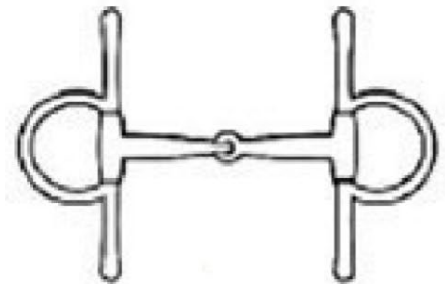
3. Olivenkopftrense auch mit Knebeln und in einfacher oder doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung, auch mit nicht über Achse drehbarem Mittelstück



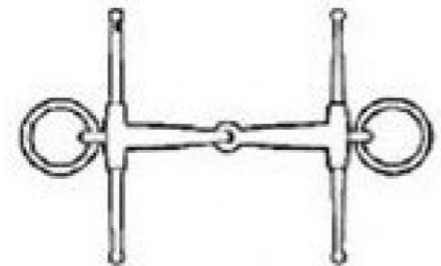
4. D-Renntrense, auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung



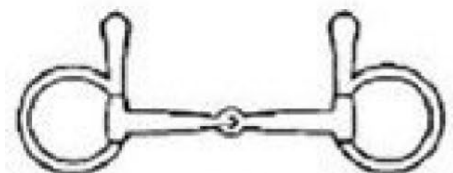
5. Knebel- oder Schenkeltrense, auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung



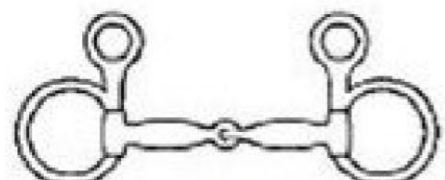
6. Knebel- oder Schenkeltrense mit Ringen, auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung



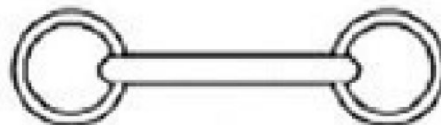
7. Halb-Schenkeltrense (Trabertrense), auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung



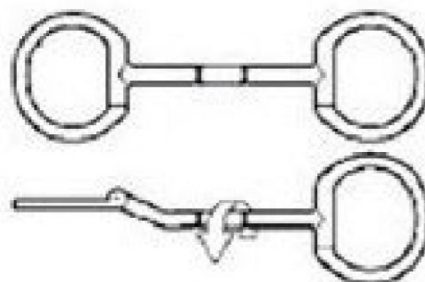
8. Halb-Schenkeltrense (Baucher, Trabertrense) mit Ringen, auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung



9. Stangentrense aus Gummi oder Nathe ohne Gelenke mit Trensenringen
Zungenfreiheit bis 30 mm erlaubt



10. Wassertrense doppelt gebrochen mit drehendem Mittelstück, nicht über Achse drehbar
Zungenfreiheit bis 30 mm erlaubt



11. Wassertrense doppelt gebrochen mit olivförmigem Mittelstück
Grösse der Trensenringe sind nicht relevant



Mundwinkelplatten fest an Trense/Stange oder lose sind nicht gestattet.

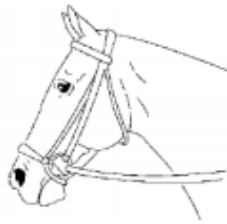
PROTEC Mouth Guard

Die Verwendung von PROTEC Mouth Guard ist nicht erlaubt.



Erlaubte Nasenbänder:

1. Hannoversches Nasenband



2. Englisches Nasenband



3. Kombiniertes Nasenband



4. Mexikanisches Nasenband



5. Kombiniertes Nasenband
(ohne Kehlriemen)

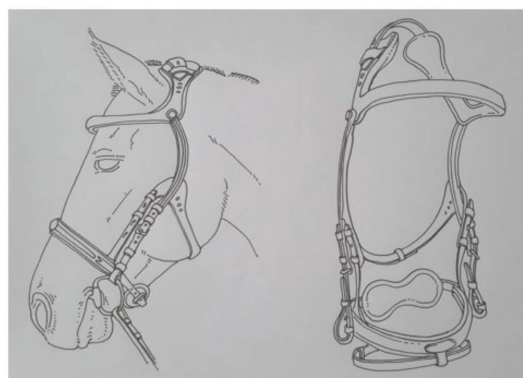


6. Micklem bridle



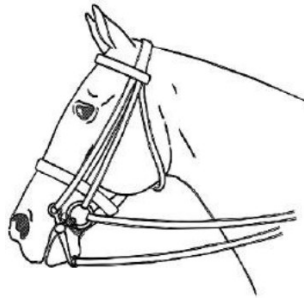
Lammfell und andere Polsterungen von Nasenband und Backenstück sowie Mini Scheuklappen sind nicht erlaubt.

7. Freedom Bridle



1, 3, 4, 6 und 7 sind bei einer Kandarenzümung nicht erlaubt. Bei 5 ist der untere Riemen des Nasenbandes bei einer Kandarenzümung nicht erlaubt.

Ein Beispiel einer Kandarenzümung mit einem englischen Nasenband, Unterlegstrense und Kinnkette.



Erlaubt ist nach Dressurreglement Art. 6.10.8 ein Nasennetz (siehe Abbildungen) jedoch nur mit einem am Turnier vorgewiesenen Tierarztzeugnis und nur auf Aussenplätzen (Dressurvierreck und Abreitplatz).



7.2. Springen und Cross

Sattlung und Zäumung gem. SR Richtlinie Ausrüstung, 2. Ausstattung des Pferdes und 2.2.3 Trensen und andere Gebisse

- **Zäumung** frei, Halfter und Stricke sind nicht gestattet.
- Scheuklappen sind verboten
- Ohrenkappen sind erlaubt.
- Fliegenmasken sind verboten, Fliegenfransen und Fliegennetze sind nur im Springen über die Nüstern unterhalb des Nasenbandes erlaubt.
- Schutzbezüge, Polster und als Bodenblenden verwendete Bezüge an Backenstücken oder Nasenbändern aus Leder, Schaffell, leder- oder schaffellähnlichen oder anderen geeignete Materialien dürfen 5cm, gemessen ab Hautoberfläche des Pferdes, nicht überschreiten
- **Gebisslose Zäumung:**

Ein Hackemore darf nicht in Kombination eingesetzt werden. Ausnahme: Tandemzümung



Die Verwendung von PROTEC Mouth Guard ist nicht erlaubt.



Sporenschutz ist erlaubt.



Das abgebildete Teil ist nicht als Scheuklappe zu verstehen und ist deshalb immer erlaubt (darf jedoch die 3 cm Breite nicht überschreiten).



Beispiel einer „Liquid Titanium Mask“ Titanium Mask (oder ähnlich) im Cross nicht erlaubt.

7.2.1. Auszug aus dem Springreglement Richtlinie 2: Ausstattung des Pferdes

Diese Richtlinie gilt auch für das Springen und Cross bei Eventingprüfungen.

1. Trensen und Zäumungen

1.1 Allgemeines

Geltungsbereich

¹Die vorliegende Richtlinie regelt die Verwendung von Zäumungen und Trensen an allen offiziellen Turnieren, die unter dem Springreglement von Swiss Equestrian ausgetragen werden.

²Sofern nicht explizit erwähnt, sind unter dem Begriff „Pferd“ auch Ponys subsumiert.

³In Ponyprüfungen bis 105cm gelten die Vorschriften analog den B-Prüfungen.

Grundsätze: Sinn und Zweck der Richtlinie

¹Wesentlicher Grundsatz dieses Reglements ist das Wohlbefinden des Tieres (gemäss Art. 4 Abs. 2 TschG). Der Einsatz jeglicher Trensen und Zäumungen setzt eine gefühlsvolle Reiterhand voraus. Eine fundierte Ausbildung eines jeder Reiterin oder jeden Reiters bzw. aller am Pferdesport beteiligten Personen ist Voraussetzung für einen korrekten und fairen Umgang mit dem Pferd.

²Die Unversehrtheit und das Wohlbefinden des Tieres dürfen nicht durch den Gebrauch oder die Art der Zäumung und der Trense beeinträchtigt werden. Zäumungen und Trensen müssen so konzipiert, eingestellt und verschnallt werden, dass für das Pferd grundsätzlich keine Beeinträchtigung durch deren Gebrauch entsteht.

³Zäumungen und Trensen müssen jederzeit eine ausreichende Sicherheit gewährleisten und sicherstellen, dass das Pferd angemessen kontrolliert und gelenkt werden kann, so dass die Sicherheit für das Tier, den oder die Reiter:in sowie für übrige Personen und Tiere (Zuschauer:in, Mitkonkurrentinnen oder Mitkonkurrenten und deren Pferde) bestmöglich sichergestellt ist.

1.2 Anwendung und Durchsetzung

Anwendung der vorliegenden Richtlinie

Die Richtlinie ist derart zu verwenden, dass sie allen an Swiss Equestrian -Springkonkurrenzen teilnehmenden Reiterinnen oder Reitern als Wegleitung für die Auswahl ihrer Ausrüstung dient. Ebenso soll sie den Offiziellen bei Pferdesportveranstaltungen zur Verfügung stehen, um die Ausrüstung der Pferde auf ihre Konformität zu überprüfen und Entscheidungen diesbezüglich treffen zu können.

Durchsetzung

¹Offizielle können zu jedem Zeitpunkt die Zäumung wie auch die übrige Ausstattung und Verfassung des Pferdes überprüfen. Sie dürfen dazu das Material berühren, verstellen oder öffnen und von Reiterin oder vom Reiter oder einer anderen verantwortlichen Person verlangen, die Ausrüstung zur Überprüfung zu übergeben. Offizielle haben die Befugnis, den Austausch oder das Entfernen von Material zu verlangen, das Pferd-Reiter:in-Paar aufgrund des Einsatzes von nicht regelkonformer oder ungeeigneter Ausrüstung von der Teilnahme auszuschliessen oder zu disqualifizieren. Ein Ausschluss oder eine Disqualifikation sind durch die Jurypräsidentin oder den Jurypräsidenten auszusprechen.

²Sollten sich im Zusammenhang mit der Zäumung Fragen ergeben und sind diese im Reglement nicht klar geregelt, liegt es im Ermessen der Jury zu entscheiden.

³Für das Vorgehen im Falle von Verletzungen des Pferdes gilt Anhang III des Generalreglements von Swiss Equestrian.

Durchführung von Kontrollen

Die Jurymitglieder oder die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt können eine Kontrolle der Lippen, Maulwinkel und der äusseren Gebisslage durchführen. Hierfür müssen Handschuhe getragen werden. Falls eine komplette Untersuchung der Mundhöhle nötig sein

sollte oder falls Zweifel bestehen, soll die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt zur Beratung oder Hilfe beigezogen werden.

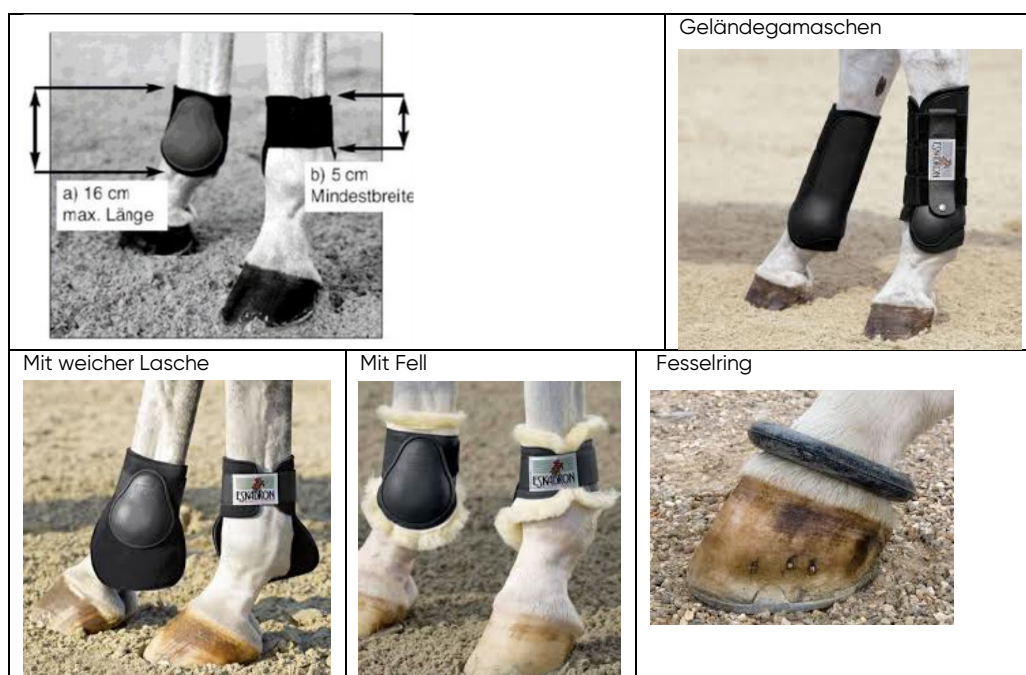
7.2.2. Gamaschen

Gamaschen gemäss SR Richtlinie Ausrüstung 2. Ausstattung des Pferdes, 2.3 Gamaschen.

In allen Prüfungen gelten folgende Regelungen betreffend Gamaschen:

1. Es sind nur noch unelastische Velcroverschlüsse zulässig.
2. Maximale innere Länge 16 cm.
3. Minimale äussere Länge 5 cm (= die Länge des Verschlusses muss min 5 cm betragen).
4. Innenseite glatt.
5. Der runde, starre Teil muss an der Innenseite des Fesselgelenks platziert sein.
6. Maximales Gewicht 500g insgesamt für alle Ausstattungen an jedem Vorder- oder Hinterbein eines Pferdes (Gamasche, Glocke, Fesselring, usw.), Eisen nicht begriffen.
7. Bandagen sind an den Hinterbeinen nicht erlaubt.
8. Lammfell ist zulässig.
9. Es dürfen keine zusätzlichen Elemente an die Gamasche angebracht oder hinzugefügt werden, ausser eine Schutzlasche, sofern diese weich und eindeutig nur zum Schutz bestimmt
10. Geländegamaschen sind im Springen erlaubt, wenn das Cross direkt im Anschluss gestartet wird.
11. In Derby Prüfungen sind hohe Geländegamaschen nach EVR Richtlinie Ausrüstung 3.2 Springen und Gelände gestattet. Dies gilt auch für Jump Green Prüfungen.

Diese Vorschrift entspricht den Regelungen der FEI für internationale Youngsterprüfungen (FEI Jumping Rules Art. 257 und FEI Jumping Stewards Manual).



Präzisierungen betreffend Gamaschen siehe Stewarding Handbuch Springen.

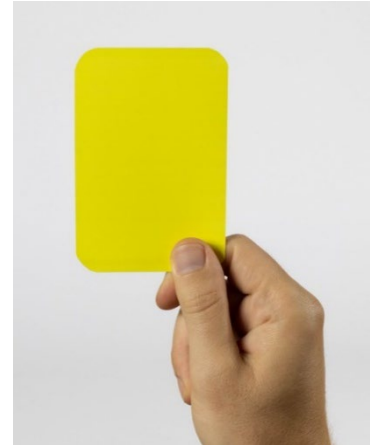
7.3. Nasenbandregelung:

In allen Disziplinen gilt:

Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, vom Swiss Equestrian freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

8. Verwarnung oder Gelbe Karten

Gemäss EVR 8.6 hat die Jury die Kompetenz, einem Reiter, der sich nicht an die Weisungen der Offiziellen hält oder sich gegenüber Pferd, Organisatoren oder Offiziellen unkorrekt verhält, mit einer gelben Karte zu bestrafen. Eine solche Strafe muss im Juryrapport aufgeführt werden und kann mit 25 Strafpunkten bestraft werden oder zur Disqualifikation des Paares führen. Über das Ausmass einer Sanktion ab einer zweiten gelben Karte innerhalb von zwölf Monaten entscheidet die Sanktionskommission (Verbandsmassnahmen 11.2 Massnahmen der Jury)



Verwarnungen oder Gelbe Karten können für das folgende Vergehen gegeben werden:

- Die Athletin oder der Athlet setzt den Ritt nach 3 eindeutigen Verweigerungen, einem Sturz oder jeglicher Form der Eliminierung fort.
- Bei gefährlichem Reiten.
- Die Athletin oder der Athlet sucht nach einem Sturz nicht umgehend das Medical Team auf.
- Das Pferd nach einem Sturz nicht der Veterinärin oder dem Veterinär gezeigt wird.
- Alle Fälle von geringen Blutungen am Pferd, die von der Athletin oder vom Athleten entweder im Maul oder an den Flanken durch Sporen oder Gerte verursacht werden.
- Für das Reiten und Vorwärtstreiben eines übermüdeten, erschöpften Pferdes.
- Übermässiger Einsatz der Gerte gemäss Ziff. 8.4.
 - Die Peitsche sollte niemals verwendet werden, um dem Ärger Luft zu verschaffen. Eine solche Verwendung ist immer übermässig;
 - Der Einsatz der Peitsche auf den Kopf eines Pferdes ist immer übermässig;
 - Die Peitsche darf pro Parcours nie mehr als dreimal strafend verwendet werden.
 - Wenn das Pferd durch den Einsatz der Peitsche verletzt wird, wird dies immer als übermässigen Gebrauch angesehen.
 - Die Peitsche darf nach einer Eliminierung nicht mehr eingesetzt werden
 - Die Peitsche darf nach dem letzten Hindernis nicht mehr eingesetzt werden.
- Bei allen Fällen von Pferdemisshandlung.
- An Athlet:innen, die sich nicht an die Weisungen der Offiziellen halten oder sich gegenüber Organisatoren oder Offiziellen unkorrekt verhalten.

9. Verwendung des Mobiltelefons während des Reitens gemäss GR 7.6

Konkurrentinnen und Konkurrenten dürfen während des Reitens kein Mobiltelefon oder ähnliches Gerät in der Hand halten oder benutzen. Dies gilt auf dem gesamten Turniergelände für jede Personen, die reitet oder fährt. Die Verwendung von einem einzigen Ohrhörer (Headset) ist ausserhalb des Parcours oder des Vierecks erlaubt, sofern dies in den Disziplinenreglementen nicht anderweitig festgehalten ist. Es ist nur dann gestattet, wenn die Sicherheit der Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie der Pferde nicht beeinträchtigt wird sowie der Ablauf des Trainings oder der Vorbereitung nicht gestört wird. Die Offiziellen können die Nutzung jederzeit einschränken oder verbieten, wenn sie ein Risiko sehen

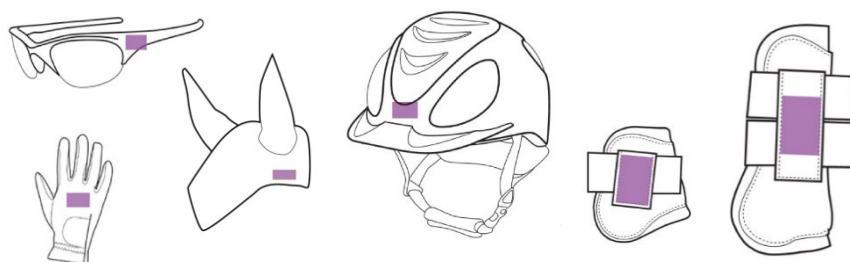
10. Werbung

Gemäss Artikel 7.7 GR Swiss Equestrian, gelten in der Schweiz betreffend Werbung für alle dem Swiss Equestrian unterstehenden Pferdesportanlässe die Vorschriften der FEI.

10.1. Kennzeichnung des Herstellers

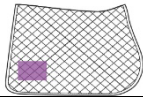





Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung darf die Kennzeichnung des Herstellers (Nicht-Sponsor) nur einmal auf jedem Objekt zu finden sein. Zudem darf die Grösse 3 cm² nicht überschreiten.

Beispiele:



10.2. Kennzeichnung des Sponsors

Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung darf der Name und/oder das Logo des Athletensponsors, des Team Sponsors sowie des FN-Sponsors folgende Grösse nicht überschreiten:

	I	zweihundert Quadratzentimeter (200 cm ²) auf jeder Seite der Schabracke;
	II	achtzig Quadratzentimeter (80 cm ² , z.B. 20 x 4 cm) auf jeder der beiden Seiten des Jacketts oder der Oberbekleidung auf der Höhe der Brusttaschen
	III	sechzehn Quadratzentimeter (16 cm ² , z.B. 4 x 4 cm) auf beiden Seiten des Hemdkragens oder mittig auf dem Mittelteil von Damenblusen;
	IV	fünfundsechzig Quadratzentimeter (75 cm ² , z.B. 4 x 18.5 cm) auf dem Ohrgarn;
	V	hundertfünfundsiebzig Quadratzentimeter (125 cm ²) (max. 25 cm lang, max. 5 cm breit) vertikal in der Mitte des Helms;
	VI	achtzig Quadratzentimeter (80 cm ²) (max. 20 cm lang, max. 4 cm breit) einmal längs auf dem linken Bein der Reithose.